

2020/3 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2021 Abnahme Tarife Wasser

Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:
 - 1) Die Wassergebühren (Gesamteinnahmen) werden per 1. Januar 2021 nicht angepasst.
 - 2) Die Tarifstruktur der Wassergebühren per 1. Januar 2021 anzupassen. Die Struktur soll neu aus einem Grundpreis je Zähler, der nur noch die Zähler- und Messkosten nach Zählergrösse enthält, und einem einheitlichen Arbeitstarif (m³-Tarif) bestehen.
 - 3) Die Gebühren (Grundpreis und Arbeitstarif) nach Variante b) sowie die Umbenennung der Produkte werden genehmigt.
 - 4) Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im November 2014 ist für Wetzikon ein detaillierter Bericht auf Basis des Rechnungsjahres, der Einwohnerzahlen und der Mengenstatistik 2013 erstellt worden. Seither werden die Daten jährlich nachgeführt und dokumentiert. Die Daten des Rechnungsjahres 2018 sind im Kurzbericht vom 7. November 2019 zusammengefasst. Für die Beurteilung der Tarifierung 2021 wurden die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht herangezogen. Massgebend sind ausserdem die Beschlüsse der Energiekommission vom 17. Juni 2019 (EKB 2019-061) und die Empfehlungen des Preisüberwachers vom 2. Mai 2019. Berücksichtigt wurden die Mittelfristplanung gemäss aktuellem Investitionsplan, die Jahresergebnisse 2019-und das Budget 2020.

Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Abbildung 1 stellt den Gebührenertrag 2018 im Vergleich zur Empfehlungsgrenze des Preisüberwachers dar. Diese Empfehlungsgrenze beträgt in Wetzikon für die gleiche Periode 3.36 Mio. Franken oder 96 Franken/Einwohnerzahl¹. Die Gebührenerträge 2018 im Betrag von 4.03 Mio. Franken oder 116 Franken/Einwohnerwert (Vorjahr 122 Franken/Einwohnerwert) überschreiten weiterhin diese Empfehlungsgrenze. Sie liegen aber unterhalb des Medians vergleichbarer Versorger (Median: 118 Franken/Einwohnerwert) und stehen somit gut im kantonalen Vergleich.

¹ Der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m³ Wasserverbrauch.

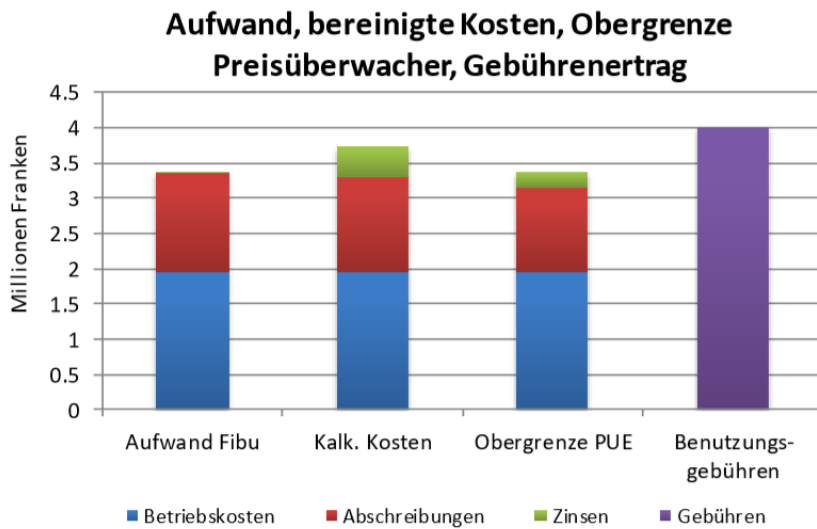


Abbildung 1

Abbildung 2 zeigt auf, dass die heutigen Gebührenerträge noch über dem Aufwand liegen. Die daraus resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gutgeschrieben. Aufgrund der geplanten Investitionen werden ab 2020 die Kapitalkosten kontinuierlich ansteigen und längerfristig muss mit Defiziten gerechnet werden. Es zeichnet sich ab, dass die Gebührenerträge bereits ab ca. 2021 die Obergrenze des Preisüberwaches unterschreiten werden, und ab ca. 2025 dürfte der Aufwand über den Erträgen liegen.

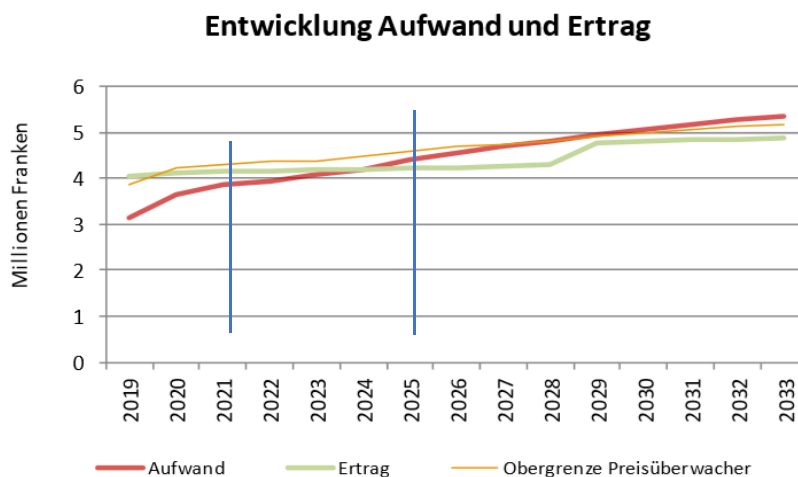


Abbildung 2

Mit dem erzielten Cash-Flow können die anstehenden Investitionsprojekte zu knapp 60 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Auch die gemäss Anlagenbuchhaltung tieferen Investitionen ab 2024 können nicht vollständig aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. So nimmt die Verschuldung kontinuierlich zu. Zur Stabilisierung der Schulden bzw. für einen späteren Schuldenabbau ist längerfristig eine Tarifierhöhung absehbar.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des Cash-Flows sowie die geplanten/mutmasslichen Nettoinvestitionen der einzelnen Jahre auf.

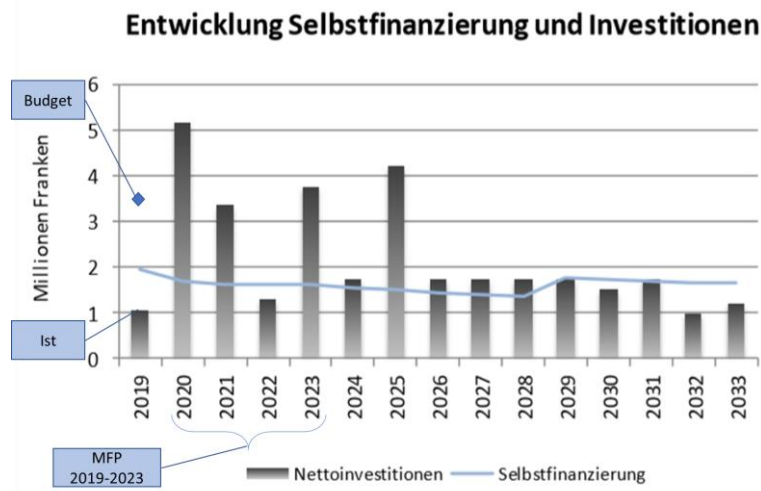


Abbildung 3

Für die Mittelfristplanung wurde auf den aktuellen Investitionsplan abgestützt. Ab 2024 sind die Investitionen basierend auf der Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2023 mit Investitionen von durchschnittlich über 3.03 Mio. Franken pro Jahr für den Ausbau Bächelacker und Ringschluss Ettenbohl sowie diverse Sanierungen von Leitungen und Anlagen (insbesondere um das Reservoir Balm und die Quellen Hinterburg). Aus der Grafik sieht man jedoch, dass die budgetierten Zahlen nicht immer leicht zu erreichen sind: Ist 2019 liegt 2.47 Mio. Franken unter Budget.

Ab 2024 sind basierend auf der Anlagenbuchhaltung Investitionen von durchschnittlich 1.9 Mio. Franken pro Jahr (brutto) eingesetzt. Es wurde mit einer jährlichen Teuerung von 1.0 % gerechnet. Für die Verzinsung der Bilanzwerte wurde der interne Zinssatz der Stadt Wetzikon angewendet.

In Jahren, in welchen der Cash-Flow tiefer ist als die Investitionen, nimmt die Verschuldung zu, wie der Grafik in Abbildung 4 zu entnehmen ist.

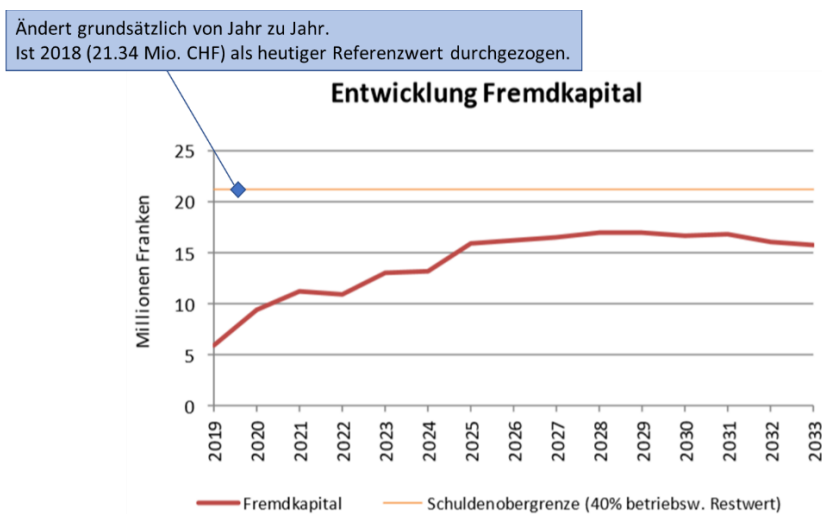


Abbildung 4

Die Verschuldung steigt auf ein überdurchschnittlich hohes Niveau. Die von der Energiekommission am 17. Juni 2019 festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts² wird jedoch voraussichtlich bis 2033 nicht überschritten (EKB 2019-061). Für einen Abbau der Schulden erscheint längerfristig eine Tarifierhöhung trotzdem unumgänglich.

Nach Analyse der Ist-Daten 2018/2019 und unter Berücksichtigung der Investitionsplanung 2019-2023 ergibt sich für 2021 kein Handlungsbedarf bezüglich einer Anpassung der Gebühren.

Umgang mit den Empfehlungen 2019 des Preisüberwachers

Nach Prüfung der geplanten und nicht umgesetzten Erhöhung der Wassertarife 2020 gab der Preisüberwacher am 2. Mai 2019 zusammengefasst folgende Empfehlungen ab:

Die Jährlichen Gebühreneinnahmen seien nicht zu erhöhen, jedoch die Differenzierung der Grundgebühr zwischen

- a) Wohnungen verschiedener Grössen in Mehrfamilienhäusern zu verstärken und*
- b) zusätzlich Einfamilienhäuser als eigene Kategorie stärker zu belasten oder indirekt*
- c) eine zusätzliche Grundgebühr pro Liegenschaft einzuführen.*

Der Preisüberwacher begründete diese Empfehlung insoweit, dass ein grosser Teil der Kosten in der Wasserversorgung unabhängig vom Verbrauch anfallt. Mit der aktuellen Tarifstruktur erzielen die Stadtwerke einen sehr [sic] geringen Teil der Einnahmen über Grundgebühren (rund 19 %). Empfohlen wird eine neue Tarifstruktur mit **mindestens** 50 % der Einnahmen über Grundgebühren. Ferner wird eine Differenzierung der Grundgebühren nach "Luxusgrad" der versorgten Liegenschaft über einen Staffeltarif oder nach dem Belastungswert gemäss SVGW (Volumenstrom pro Zeiteinheit) empfohlen.

Die Energiekommission entschied daraufhin am 17. Juni 2019 wie folgt (EKB 2019-061):

- *Die Verschuldungsobergrenze bezogen auf den betriebswirtschaftlichen Restwert der Anlagen soll neu als Indikator gelten. Beim Erreichen von rund 40 %³ sind die Wassergebühren vertieft zu beurteilen.*
- *Die Tarifstruktur der Wassergebühren ist per 1. Januar 2020 nicht anzupassen.*
- *Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, eine allfällige Anpassung der Tarifstruktur vertieft zu analysieren und im Rahmen der TPPK 2021 eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.*

Grundpreisstrategie der Energiekommission

2019 debattierte die Energiekommission über Sinn und Unsinn von Grundpreisen allgemein und insbesondere, welche Kosten den Grundpreisen zuzuordnen seien, welche Auswirkung sie auf den sparsamen Umgang mit Ressourcen hätten und wie mit den Prinzipien der Verursacherorientierung (Äquivalenzprinzip) und der Solidarisierung umzugehen sei. Sie entschied sich für die Beibehaltung von Grundpreisen, jedoch von möglichst tiefen, die im Wesentlichen die Messkosten (Miete der Messeinrichtung, Messwerterfassung und Zählerersatz nach vorgeschriebener Betriebszeit) beinhalten. Diese Grundsät-

² Der Referenzwert für den wirtschaftlichen Restwert ist der, der von swissplan.ch berechnet und als "Kalkulatorischer Restwert (historisch)" angegeben wird. Für 2018 beträgt dieser betriebswirtschaftliche Restwert 53.34 Mio. CHF; 40 % davon führt zu den in Abbildung 4 angegebenen 21.34 Mio. CHF. Dies ist der Wert, der vom Preisüberwacher beurteilt wird. Der betriebswirtschaftliche Restwert der swissplan.ch ist rund 21 Mio. CHF höher als der Restbuchwert nach HRM2 in der Wetziker Bilanz. Der Restwert der swissplan.ch beinhaltet die historischen, technisch begründeten und unkorrigierten Anlagenwerte seit Errichtung aller Anlagen- und Netzbestandteile.

³ Der Preisüberwacher geht von einer Verschuldungsobergrenze von bis zu 80 % als richtig und anzustreben aus. SVGW empfiehlt seinen Partnern eine Verschuldungsgrenze von höchstens 50-70 %. Umliegende SVGW-Partner hingegen, beurteilen die Obergrenze vom Preisüberwacher als zu hoch und erachten eine Verschuldungsobergrenze von 30-40 % als richtig. Eine gesunde Finanzierung innerhalb der eigenen Kennzahlen/Gegebenheiten der Gemeinde sei "das einzige Richtige".

ze wurden in den Bereichen Strom und Gas bereits auf den 1. Januar 2020 umgesetzt. Wie erwähnt vertritt der Preisüberwacher im Bereich Wasser eine andere Stossrichtung.

Gemäss Auftrag der Energiekommission haben die Stadtwerke die heutige Struktur der Wassertarife kritisch hinterfragt und die Frage der Einführung von nach Belastungswerten differenzierten oder gestaffelten Grundpreisen analysiert. Vorgeschlagen wird eine Neugestaltung der Wassertarife mit Angleichung an die Struktur und Grundpreisstrategie der Tarifprodukte in den Bereichen Strom und Gas, dies in weitgehender Abweichung von den Empfehlungen des Preisüberwachers. Die Gesamteinnahmen aus den Wassergebühren werden durch die Neugestaltung nicht verändert, also weder erhöht noch gesenkt.

Neugestaltung der Wasserprodukte

Die heutige Produktstruktur, die dem Tarifblatt zu entnehmen ist, gilt seit dem 1. Januar 2015 und besteht aus drei Elementen:

- einer Zählermiete je Zählergrösse,
- einem Grundpreis pro Wohneinheit bzw. Betrieb (fix oder nach Wasserverbrauch variabel je nach Kundensegment) und
- einem einheitlichen Bezugstarif

Die Detailanalyse der heutigen Produktstruktur zeigt:

- Rund 19 % der Einnahmen in der Wasserabrechnung werden mit dem Fixanteil (Zählermiete plus Grundpreis) erzielt.
- Der Grundpreis für die Tarife 2015 scheint mehr oder weniger "willkürlich" gesetzt worden zu sein.
- Für das Kundensegment WI (Industrie), bei welchem der Grundpreis in Abhängigkeit vom Bezug festgelegt wird, ist dieser tendenziell proportional tiefer als für die anderen Kundensegmente.
- Gemäss Bottom-up-Nachrechnung beinhaltet die heutige Verrechnungsposition "Zählermiete" die Messwerterfassungskosten und den Ersatz der Zähler nach der genormten Betriebsdauer (derzeit alle 14 Jahre) nicht, wie es heute in den Grundpreisen für Strom und Gas der Fall ist.

Eine Umgestaltung der Produkte im Sinne der Empfehlung des Preisüberwachers mit Differenzierung der Grundpreise nach "Luxusgrad" der versorgten Liegenschaft über einen Staffeltarif oder nach dem Belastungswert gemäss SVGW wurde aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

1. Es widerspricht der grundsätzlichen Grundpreisstrategie der Energiekommission, wie 2019 für die Strom- und Gas-Produkte entschieden (Wegfall vom Anreiz zum sparsamen Umgang mit Ressourcen).
2. Die Erfassung der Daten zum "Luxusstandard" eines Verbrauchers und Pflege dieser Daten über die Zeit ist sehr anspruchsvoll, fehlerbehaftet (lässt Raum offen für Interpretation, die Dynamik der Gesellschaft bei Umgestaltung von Liegenschaften und Anwendungszwecken ist kaum nachzuführen etc.) und die aktive Meldungspflicht der Verbraucher über Änderungen ist schlicht nicht gegeben, was unweigerlich zur Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips bzw. Willkür führt und kaum zu bewältigen ist.
3. Die heutige organisch gewachsene Datenstruktur erlaubt eine solche Tarifierung nicht, ohne einen immensen Datenbeschaffungs- und -migrationsaufwand treiben zu müssen.
4. Die durchgeführte schweizweite Benchmark-Analyse zeigt, dass bei vielen Wasserversorgerinnen der Grundpreis willkürlich tief angesetzt ist oder lediglich aus Zählermiete und Messkosten nach Zählergrösse (und so indirekt nach Anschlussgrösse) besteht, ohne Verwendung einer "Luxuspönale", die kaum umzusetzen ist.

5. Eine Segmentierung nach Haushaltung, Gewerbe und Industrie lässt sich heute, wie bei Strom und Gas, kaum mehr rechtfertigen, da in vielen Liegenschaften eine Durchmischung aller Anwendungstypen vorkommt. Ebenso gibt es in der Regel nur einen Zähler pro Gebäude und nicht einzelne Zähler pro Partei/Wohneinheit.
6. Bei Einführung eines solch grossen Paradigma-Wechsels in Wetzikon müsste eine starke Kommunikationskampagne geführt werden. Der Erklärungsbedarf wäre enorm.

Auf der Basis dieser Überlegungen wurden drei Varianten untersucht:

Variante a) - Keine Umgestaltung der Produktstruktur.

Bei dieser Variante bleibt die heutige Produktstruktur unverändert bis z. B. eine Ertragserhöhung angezeigt wäre. Die externe Kommunikation könnte dannzumal umfassender gestaltet werden. Weder eine Verbesserung der Kundendatenqualität (aus Gründen der Besitzstandswahrung) noch eine Vereinfachung/Modernisierung/Standardisierung der Produkte analog Strom und Gas würde bis dann erzielt.

Variante b) - Anpassung der Tarifstruktur bestehend neu aus einem Grundpreis, der nur die Messkosten nach Zählergrösse enthält (Zählermiete, Ablesung und Datenweitergabe sowie Ersatz alle 14 Jahre), und einem einheitlichen Arbeitstarif (m³-Tarif), der um rund 14 % erhöht werden muss, um die Gesamteinnahmen unverändert zu belassen.

Bei dieser Variante entfällt die Verrechnungsposition "Zählermiete". Der neue Grundpreis wird je Zähler und nicht mehr je Wohneinheit erhoben. Dieser wurde bottom-up neu gerechnet und validiert. Die Proportion der Einnahmen über diese Fixkomponente beträgt rund 8 %, statt rund 19 %, wie bisher. Eine gewisse "Belohnung" von Mehrfamilienhausbewohnern entsteht dadurch, dass der Grundpreis neu nur noch je Zähler erhoben wird und so die Kosten je Wohneinheit entsprechend reduziert werden. Der Vorteil besteht darin, dass eine stets zu erfassende/prüfende und nachzuführende Angabe zur Anzahl oder Grösse der Wohneinheiten nicht mehr benötigt wird: Diese kann sich nämlich verändern, ohne dass die Stadtwerke es mitbekommen. Diese Variante verstärkt deutlich die Verbrauchsorientierung, analog der Produktstruktur in den Bereichen Strom und Gas.

Variante c1) - Anpassung der Tarifstruktur bestehend neu aus einem Grundpreis, der nur noch je Zähler und nicht mehr je Wohneinheit erhoben wird. Dieser Grundpreis besteht aus den Messkosten nach Zählergrösse, **vermehrt** um eine Fixkomponente, sodass sowohl die Gesamteinnahmen wie auch der Fixanteil (rund 19 %) und der einheitliche Arbeitspreis (m³-Tarif) unverändert bleiben. Die Verrechnungsposition "Zählermiete" entfällt. Eine gewisse "Belohnung" von Mehrfamilienhausbewohnern entsteht dadurch, dass der Grundpreis neu nur noch je Messpunkt erhoben wird und so die Kosten je Wohneinheit reduziert werden.

Variante c2) - Anpassung der Tarifstruktur bestehend neu aus einem Grundpreis, der nur noch je Zähler und nicht mehr je Wohneinheit erhoben wird. Dieser Grundpreis besteht aus den Messkosten nach Zählergrösse, **vermehrt** um eine Fixkomponente, sodass die Einnahmen über den Fixanteil Richtung Vorstellung des Preisüberwachers erhöht würden (rund 46 %). Der einheitliche Arbeitspreis (m³-Tarif) würde entsprechend reduziert. Die Verrechnungsposition "Zählermiete" entfällt. Eine gewisse "Belohnung" von Mehrfamilienhausbewohnern entsteht dadurch, dass der Grundpreis neu nur noch je Messpunkt erhoben wird und so die Kosten je Wohneinheit reduziert werden. Diese Variante reduziert deutlich die Verbrauchsorientierung, entgegen der Produktstruktur in den Bereichen Strom und Gas wie auch entgegen den allgemeinen Anstrengungen, sparsamer mit Ressourcen umzugehen.

Heutige Tarife, ohne Umgestaltung der Produktstruktur.

Aktuell 2020 (zum Vergleich)				
Trinkwasser	Grundpreis	Grundpreis	Bezugspreis	Bezugspreis

sowie Bauwasser	CHF/Mo exkl. MWST	CHF/Mo inkl. MWST	CHF/m ³ exkl. MWST	CHF/m ³ inkl. MWST
Tarif WH (Haushaltungen) Pro Wohnung	4.00	4.10	1.80	1.85
Tarif WG (Gewerbe, Landwirtschaft, Spezial) Pro Betrieb	8.00	8.20	1.80	1.85
Tarif WI (Industrie) Bei einem regelmässigen Quartalsverbrauch von über 500 m ³ Pro Betrieb	Rp. 12.00/m ³	Rp. 12.30/m ³	1.80	1.85
Zählermiete				
Nennweite bis 25 mm pro Zähler	1.30	1.33		
Nennweite 32 mm bis 40 mm pro Zähler	2.00	2.05		
Nennweite über 40 mm	4 % der Anschaffungskosten pro Zähler im Quartal			
Temporäre Anlagen Pro Anlage	40.00	41.00	2.05	2.10

Bei den Preisen inkl. 2.5 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Resultierende Tarifsätze nach Variante b)

Variante b) - Anpassung der Tarifstruktur bestehend neu aus einem Grundpreis, der nur Zähler- und Messkosten beinhaltet und einem einheitlichen Arbeitstarif (m³-Tarif). Führt zu einem Fixum von rund 8 %.

Tarife 2021 nach Variante b), führt zu 8 % Fixum				
Trinkwasser sowie Bauwasser	Grundpreis CHF/Mo exkl. MWST	Grundpreis CHF/Mo inkl. MWST	Bezugspreis CHF/m ³ exkl. MWST	Bezugspreis CHF/m ³ inkl. MWST
Tarif W-Standard Nennweite bis 25 mm pro Zähler	6.50	6.66	2.05	2.10
Tarif W-Gross Nennweite 32 mm bis 40 mm pro Zähler	9.50	9.74	2.05	2.10
Tarif W-Extra Nennweite über 40 mm pro Zähler	28.0	28.70	2.05	2.10
Temporäre Anlagen Pro Anlage	40.00	41.00	2.05	2.10

Bei den Preisen inkl. 2.5 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Bezeichnung der neuen Tarife nach Variante b) ist nach den Bezeichnungen der Produkte für Strom und Gas standardisiert, was zu einer klar kommunizierbaren und eindeutigen Segmentierung führt.

Gewinner und Verlierer

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei jeder Produktpassung Gewinner und Verlierer entstehen. Bei der vorgeschlagenen Verrechnung eines Grundpreises je Zähler (und nicht mehr je Zähler und Wohneinheit) liegen die Verlierer hauptsächlich im Bereich der Ein- und Zwei-Parteienhäuser. Bei Variante b) resultiert die kleinste Anzahl Verlierer mit den tiefsten durchschnittlichen Mehrkosten pro Partei in Segment "Privathaushalt". Die Varianten c) führen zu einer grösseren Anzahl Verlierer und zu höheren Mehrkosten.

Kommunikation/Kommunikationsbotschaft

Die Anpassung der Tarifstruktur mit Grundpreisen bestehend aus Zähler- und Messkosten (Varianten b) soll über die üblichen Kanäle der Stadt bzw. der Stadtwerke kommuniziert werden, mit der Kernbotschaft: "Vereinfachung und Standardisierung der Tarifstruktur mit Verstärkung des Anreizes zum sparsamen Umgang mit Ressourcen. Berücksichtigung neuer gesellschaftlichen Gegebenheiten und Dynamiken".

Erwägungen

Eine Vielzahl von Wasserversorgerinnen in der Schweiz erhebt die Wassergebühren über einen Grundpreis je Zähler und einen einheitlichen Tarif für den Wasserverbrauch (Varianten b und c). Dies ist die Lösung, die am besten die heutige Dynamik der Gesellschaft bei Umgestaltung von Liegenschaften und Anwendungszwecken abbildet. Es ist eindeutig, fair und über die Zeit stabil. Eine gewisse "Belohnung" von Mehrfamilienhausbewohnern durch die Teilung der Grundkosten über mehrere Parteien wird indirekt erzielt.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat sich an ihren Sitzungen vom 7. Mai, 4. Juni 2020 und 3. September 2020 für Variante b) zuhanden der Energiekommission bzw. Werkkommission ausgesprochen. Diese Variante führt zur einheitlichen Handhabung der Grundpreisstrategie der Energiekommission in allen Medien, erlaubt eine klare Segmentierung und Zuordnung der Kunden zu den einzelnen Segmenten und entspricht eher den Gegebenheiten im städtischen Gebiet von Wetzikon. Die Verbrauchsorientierung wird deutlich verstärkt. Variante b) führt zur kleinsten Anzahl Verlierer und zu den tiefsten, durchschnittlichen Mehrkosten im Privathaushaltsegment. Die Umsetzung ermöglicht zudem eine umfassende Bereinigung der Datenbasis und Standardisierung, die für künftige Produktentwicklungen eine gute Ausgangslage bildet.

Am 25. Mai 2020 fand eine Aussprache mit dem Gemeindeglied von Seegraben über diesen Antrag statt. Eine Variante mit eher tiefen Grundpreisen wird zugunsten Stärkung der Verbrauchsorientierung favorisiert. Der Wechsel der Verrechnung der Grundpreise je Zähler statt je Zähler und Wohneinheit wird als zielführend, jedoch unkritisch beurteilt.

Die swissplan.ch unterstützt hingegen die Haltung des Preisüberwachers, wonach die Einnahmen über ein Fixum bis auf 50 % zu erhöhen seien. Dies im Wissen, dass dadurch die Verbrauchsorientierung geschwächt wird.

Für die Genehmigung der Wassergebühren ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsordnung (121.1)" auf Antrag der Werkkommission.

Akten

- EKB 061 Wassergebühren 2020, 17. Juni 2019
- EKB 38 Aussprache Wassergebühren 2021, 15. Juni 2020
- EKB 62 Aussprache TPPK 2021 Gebühren Wasser Übergangslösung Industrie, 18. August 2020
- Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren, PUE vom 2. Mai 2019
- Wetzikon Wasser 2018 - Wetzikon Finanzmanagement in der Wasserversorgung, Kurzbericht Rechnungsjahr 2018 vom 7. November 2019 - swissplan.ch
- SWW Mittelfristplan (Investitionsplanung) 2019-2023, Stadtwerke Wetzikon
- Tarifblatt Wassergebühren Wetzikon ab 1. Januar 2015
- Benchmark und Analyse der neuen Tarifstruktur 2021
- Kommunikationskonzept Wassergebühren 2021
- Medienmitteilung Wassertarife 2021

